

Augenblicksversagen auf Probefahrt | Absehen von Fahrverbot

Beigesteuert von RA Thomas Haas
Samstag, 9. Februar 2013

OLG Bamberg, Beschluss vom 17.7.2012 ? 3 Ss OWi 944/12
OLG Bamberg, Beschluss vom 17.7.2012 ? 3 Ss OWi 944/12

StVG Â§Â§ 24, 25 I 1, 25 IIa; StVO Â§ 4 I 1; BKatV Â§ 4 I 1 Nr. 1; StPO Â§ 267 III; OWiG Â§ 71 I
Â 1.Â Â Â

Sieht der Tatrichter von einem Regelfahrverbot wegen einer innerÄrtlichen GeschwindigkeitsÄberschreitung mit der BegrÄndung ab, dass die Messstelle entgegen der landespolizeilichen VerkehrsÄberwachungsrichtlinien in einem zu geringen Abstand vor der das Ende der innerÄrtlichen HÄchstgeschwindigkeit markierenden Ortstafel (Zeichen 311) errichtet wurde, sind weitere Feststellungen dazu unabdingbar, ob die Messstelle bzw. die Äberwachungsstrecke nicht aufgrund der Ärtlichen Gegebenheiten z.B. als Unfallbrennpunkt bzw. Unfallgefahrenpunkt oder aufgrund sonstiger besonderer Verkehrsverhältnisse oder anderer gefahrerhÄhrender Umstände sachlich gerechtfertigt und damit ermessensfehlerfrei ausgewÄhlt wurde.

Â 2.Â Â Â

Macht der Betroffene geltend, aufgrund einer Probefahrt mit einem ihm unbekanntem und ungewohntem Fahrzeug eine innerÄrtliche BeschrÄnkung der zulÄssigen HÄchstgeschwindigkeit Äbersehen zu haben, scheidet eine Ausnahme von einem an sich verwirkten Regelfahrverbot aufgrund besonderer Tatumstände, insbesondere die Anerkennung eines privilegierenden sog. Augenblicksversagens, regelmÄÿig aus.

Sachverhalt

Der bislang straÄyvenverkehrsrechtlich nicht auffÄllig gewordene, seit 20 Jahren im AuÄyendienst tÄrtige Betroffene hatte innerorts die zulÄssige Geschwindigkeit um 39 km/h Äberschritten, wobei er diesen VerstoÄ wÄhrend einer Probefahrt mit einem ihm bis dahin nicht bekannten Fahrzeug beging. Er hatte daraufhin einen BuÄygeldbescheid erhalten, in welchem die RegelgeldbuÄye von 160,00 ? festgesetzt und Äberdies ein einmonatiges Fahrverbot angeordnet wurde. Gegen diesen BuÄygeldbescheid setzte sich der Betroffene zur Wehr und erreichte im amtsgerichtlichen Verfahren, dass das verÄngte Fahrverbot gegen Verdopplung der GeldbuÄye auf 320,00 ? in Wegfall gebracht wurde. Dabei thematisierte das Amtsgericht in den UrteilsgrÄnden auch die vom Betroffenen geltend gemachten persÄnlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Folgen eines Fahrverbots.

Die Staatsanwaltschaft rÄgte in ihrer Rechtsbeschwerde die Verletzung materiellen Rechts: Die Voraussetzungen fÄr ein Absehen vom Fahrverbot seien nicht gegeben.

Entscheidung des Gerichts

Das OLG Bamberg hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache an das Amtsgericht zurÄckverwiesen. Zwar habe das erstinstanzliche Gericht bei seiner Entscheidung die vom Betroffenen geltend gemachten Folgen des drohenden Fahrverbotes berÄcksichtigt ? den behaupteten ?Existenzverlust? habe es gleichwohl nicht ausreichend kritisch hinterfragt. Dies sei indes wegen der bestehenden Missbrauchsgefahr erforderlich. Das Berufungsgericht beanstandete, dass die Feststellungen des Amtsgerichts zur Ausgestaltung der beruflichen TÄrtigkeit des Betroffenen einschlieÄlich der Frage der MÄglichkeiten der UrlaubsgewÄhrung und weiterer KompensationsmÄglichkeiten ?durchgÄngig unbestimmt? seien. Erforderlich seien aber konkrete (!) Feststellungen zur Ausgestaltung der beruflichen TÄrtigkeit des Betroffenen und seinen finanziellen Verhältnissen. Bei SelbstÄndigen und Freiberuflern sei insoweit die Vorlage aussagekrÄftiger Unterlagen wie beispielsweise von Steuerbescheiden oder Bilanzen grundsÄtzlich ?unabdingbar?.

Gerade bei einem einmonatigen Fahrverbot sei eine existenzielle Betroffenheit in der Regel ?eher fernliegend?, erst recht, wenn Vollstreckungsaufschub nach Â§ 25 IIa 1 StVG (Vier-Monats-Frist) zu gewÄhren ist.

Eine Privilegierung des Betroffenen ergebe sich auch nicht ohne weiteres dadurch, dass die Messstelle knapp vor dem Ende der geschwindigkeitsbegrenzten Zone eingerichtet worden sei. Insoweit sei denkbar, dass diese konkrete Messstelle gleichwohl gerechtfertigt und damit ermessensfehlerfrei ausgewÄhlt sei, beispielsweise weil es sich um eine besondere Gefahrenstelle oder einen Unfallschwerpunkt handelt. Dies hÄtte das erstinstanzliche Gericht ÄberprÄfen mÄssen.

SchlieÄlich kÄnne es den Betroffenen auch nicht entlasten, dass er den VerstoÄ wÄhrend einer Probefahrt beging. Ein privilegierendes sog. ?Augenblicksversagen? kÄnne allein aus diesem Grund nicht angenommen werden ? vielmehr hÄtte die Situation (Fahrt mit einem unbekanntem Fahrzeug) sogar in besonderem MaÄye die Aufmerksamkeit des Betroffenen fÄr das Verkehrsgeschehen erfordert. Diese indes habe er vermissen lassen.

Bedeutung fÄr die Praxis

Das OLG Bamberg stellt klar, dass sich ?ohne weiteres? die Regelfolge des Fahrverbotes nicht umgehen lÄsst: Eine bloÄye Verdopplung der GeldbuÄye ohne weitere Feststellungen im Äberigen genÄgt auch dann nicht, wenn ? wie hier ? die persÄnlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Folgen des Fahrverbots mit ?in die Waagschale geworfen? wurden, ein ?GestÄndnis? vorliegt, der Betroffene bislang komplett unauffÄllig war und erhebliche jÄhrliche Fahrleistungen (im vorliegenden Fall: 50.000 ? 60.000 km pro Jahr) zurÄcklegt.

Um Missbrauch zu vermeiden, wird insoweit die Messlatte sehr hoch gehÄngt: Ein behaupteter ?Existenzverlust? durch das drohende Fahrverbot muss kritisch hinterfragt und anhand konkreter (!) Umstände ÄberprÄft werden. Gerade bei

einem nur einmonatigen Fahrverbot ist daher umfangreich vorzutragen und zu belegen, warum ein Fahrverbot für den Betroffenen eine unbillige Härte darstellen soll. In der Regel nämlich – wie das OLG Bamberg zutreffend herausstellt – dürfte eine solch relativ kurzes Fahrverbot keine Existenzbedrohung darstellen: Durch Erholungsurlaub kann oftmals bereits ein Teil des Fahrverbotszeitraums aufgefangen werden. Im Übrigen ist das Fahrverbot jedenfalls dann, wenn nach Sachlage – wie hier – Vier-Monats-Frist zu gewähren ist, für den Betroffenen flexibel plan- und organisierbar. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auch bei nur einmonatigem Fahrverbot und gewährtem Vollstreckungsaufschub im konkreten Einzelfall Möglichkeiten bestehen können, das Fahrverbot in Wegfall zu bringen – dies muss dann aber ausführlich dargelegt und unter Vortrag konkreter und nachprüfbarer Umstände begründet werden.

Eine pdf-Version des Artikels finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Veröffentlichungen im Bereich Verkehrsrecht .

RA Thomas Haas (haas@edk.de)

Rechtsanwälte EDK Eckert & Klette & Kollegen

• • • •

Sofienstraße 17 • 69115 Heidelberg

Telefon: +49-(0)6221-914050 • Telefax: +49-(0)6221-20111

www.oldtimeranwalt.de | www.edk.de

www.facebook.com/EDK.Rechtsanwaelte

www.schadenfix.de/heidelberg/thomas-haas

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...